

Informationsblatt zur Genehmigungsfähigkeit einer „Lotterie / Ausspielung“

Die Durchführung einer Lotterie/ Ausspielung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, um unerlaubte Glücksspiele und übermäßige Spielanreize zu verhindern und um zugleich für einen ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Ablauf von Glücksspielen zu sorgen

Zudem soll sichergestellt werden, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

Die Durchführung einer Lotterie/ Ausspielung muss daher mit diesen Zielen in Einklang stehen. Ist dies nicht der Fall, ist diese nicht erlaubnisfähig.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung der Gewinne verbundenen Werbeeffect hinausgehen. (§ 12 Lotteriestaatsvertrag)
- Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden. (§ 12 Lotteriestaatsvertrag)
- Der Veranstalter hat die Gewähr dafür zu bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. (ZUVERLÄSSIGKEIT des Veranstalters)

2. ANTRAGSERFORDERNIS für s.g. „Kleine Lotterien/ Ausspielungen“

Mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Lotterie/ Ausspielung ist diese **schriftlich** bei mir als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen.
(Antragsvordruck siehe Anlage)

- Dem Antrag ist eine Kalkulation beizufügen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag* ergeben.
*Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.
- Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf den Betrag von 40.000 € nicht übersteigen. (§ 18 Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland)
- Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. (§ 18 Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland)

- Der Reinertrag und die Gewinnausschüttung müssen nach dem Spielplan jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen. (§ 13 Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland)
Beispiel: Bei einem Gesamtentgelt von 40.000,-- € müssen 10.000,-- € als Reinertrag abgeführt werden. Die zur Verfügung gestellten Preise müssen ebenfalls einen Wert von mind. 10.000,-- € haben (=Gewinnsumme)

Es gilt der Grundsatz, dass Reinertrag, Gewinne und Unkosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.

Hinweis: Soll bei der beantragten Lotterie/ Ausspielung hiervon abgewichen werden, sind ggf. weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die örtliche Ordnungsbehörde

Belehrungs- und Mitteilungspflichten gem. § 34 Ausf.-Best. zum Rennwett-UND Lotteriegesezt.
--

Als zuständige Behörde weise ich Sie besonders auf die steuerlichen Verpflichtungen des Veranstalters gem. Rennwett- und Lotteriegesezt hin.

Zudem setze ich Sie darüber in Kenntnis, dass das zuständige Finanzamt eine Kopie der Erlaubnis zur weiteren Veranlassung erhalten wird.

Stadt Mölln / Amt Breitenfelde
Der Bürgermeister/ Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde

ANLAGE: ANTRAGSVORDRUCK